

Das aktuelle Thema

Klaus Günther Hirnforschung und strafrechtlicher Schuldbegriff

I. Warum nur Strafrecht?

In den aktuellen Debatten über die möglichen Folgen neuer Erkenntnisse der Hirnforschung geht es immer nur um das Strafrecht, vor allem um den strafrechtlichen Schuldbegriff. Prominente deutsche Wissenschaftler wie Wolf Singer, Gerhard Roth oder Hans Markowitsch argumentieren gegen den strafrechtlichen Schuldbegriff und vor allem gegen die Schuldstrafe mit einem strengen Determinismus: Wenn unsere Entscheidungen und Handlungen durch neurologische Prozesse kausal vollständig vorherbestimmt sind, bleibe für die Willensfreiheit kein Raum – und wenn der Wille nicht frei ist, dann könne ein Täter für eine Straftat auch nicht verantwortlich sein; zumindest nicht in dem üblichen Sinne, dass er allein vermöge seines Willens in der gleichen Situation anders hätte handeln, also die Straftat auch unterlassen können. Auf diese Behauptungen gründen sie die Forderung, den strafrechtlichen Schuldvorwurf abzuschaffen und die Schuldstrafe durch sichernde Maßnahmen zu ersetzen oder, soweit dies nach dem medizinischen Kenntnisstand möglich ist, durch neuromedizinische Eingriffe und Therapien. Wolf Singer geht inzwischen so weit, dem Strafrecht eine neue Terminologie zu empfehlen, die nur äußerlich noch von dem Wort »Verantwortung« Gebrauch macht, eigentlich aber »Gefährlichkeit« meint.¹

Wird die Freiheit der Person so fundamental in Frage gestellt, stehen freilich nicht nur Schuldbegriff und Strafe, sondern das Recht insgesamt zur Disposition. Dies lässt sich an dem einfachen Beispiel demonstrieren, dass dann nicht nur der Delinquent nichts für sein Tun kann, sondern auch die Richterinnen und Richter nicht, die über seine Tat befinden. Ihr Urteil wäre nicht das Ergebnis einer allein rechtlich gebundenen, in dieser Bindung aber freien und deshalb auch zu verantwortenden Entscheidung, sondern wiederum von Kausalverläufen, die vom Richter nicht zu verantworten wären. Dieses Beispiel macht deutlich, dass vor jeder Diskussion über die Willensfreiheit als notwendige oder entbehrliche Voraussetzung einzelner Rechtsgebiete und Rechtsinstitute eine zentrale Prämisse des Rechts überhaupt in Frage steht: Das Recht setzt voraus, dass die Adressaten einer Norm sich selbst so steuern und kontrollieren können, dass sie aufgrund ihrer eigenen Überlegungen und Entscheidungen das Recht befolgen; kurz gesagt, ein konstitutives Merkmal des Rechts überhaupt ist die

¹ Wolf Singer, Grenzen der Intuition: Determinismus oder Freiheit, in: Rainer Maria Kiesow/Regina Ogorek/Spiros Simitis (Hrsg.), Summa. Festschrift für Dieter Simon zum 70. Geburtstag, Frankfurt am Main 2005, S. 529 ff. (S. 537).

Freiheit der Person, sich selbst zur Rechtsbefolgung – oder auch zur Rechtsverletzung – zu bestimmen. Ohne diese Prämisse müsste das Verhalten eines jeden Einzelnen flächendeckend und lückenlos überwacht und kontrolliert werden – durch einen umfassenden Kontrollapparat, durch Konditionierungsprogramme und soziale Manipulationstechniken. Vor dem Hintergrund dieser Alternative verwundert es, dass sich die Debatte über die Konsequenzen der Hirnforschung für die Freiheit ausschließlich auf das Strafrecht beschränkt.

II. Strafrechtliche Schuld als anfechtbare Zuschreibung

Trotz dieser Herausforderungen reagiert die Strafrechtswissenschaft uneinheitlich. Denn der strafrechtliche Schuld begriff ist selbst umstritten, vor allem die Frage, ob er Willensfreiheit voraussetze oder nicht. Angesichts dieses Befundes werden auch in der Strafrechtswissenschaft immer wieder neue Theorien mit bejahenden, ablehnenden oder agnostischen Positionen zur Willensfreiheit entwickelt, um mögliche Konsequenzen für das Strafrecht zu ziehen.² Angesichts dieses Aufwands ernüchert die Feststellung, dass sich in kaum einer Strafrechtsordnung der Welt eine rechtlich bindende, positive Definition des Schuld begriffs finden lässt. Nirgendwo steht ein Satz wie: »Die Schuld des Täters ist gegeben, wenn ...«. Zwar setzt strafrechtliche Schuld in einem umfassenden Sinne unter anderem Intentionalität beim handelnden Täter voraus, die als Vorsatz oder Fahrlässigkeit positiv bestimmt wird. Gleichwohl lässt sich auch hier keine abschließende Definition finden, die gegen unvorhersehbare Ausnahmen immun wäre. An der fortgesetzten Kontroverse über die Abgrenzung zwischen bedingtem Vorsatz und bewusster Fahrlässigkeit im deutschen Strafrecht (entsprechend recklessness und negligence im common law) zeigt sich, dass auch hier die negative Abgrenzung eines Begriffs gegenüber Ausnahmefällen Vorrang genießt. Dies trifft dann aber vor allem auf diejenigen Elemente des Schuld begriffs zu, die seinen eigentlichen Kern, nämlich die individuell vorwerfbare Willensbildung selbst betreffen, also die strafsystematische Kategorie der Schuld im engeren Sinne. Hier sind nur noch negative Definitionen anzutreffen: Ein Täter handelt schuldhaft, wenn bestimmte Ausnahmen nicht vorliegen. Im deutschen Strafrecht sind das vor allem: die durch fehlende Reife (Alter unter 14 Jahre) oder Krankheit verursachte Unfähigkeit, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln (§§ 19, 20 Strafgesetzbuch – StGB), fehlende Unrechtskenntnis bei Unvermeidbarkeit dieses Irrtums (Verbotsirrtum – § 17 StGB), besondere Umstände der Tatsituation, die eine Befolgung des Rechts unzumutbar oder eine Rechtsgutsverletzung zumindest verständlich erscheinen lassen (Entschuldigender Notstand – § 35 StGB; Notwehrexzess – § 33 StGB), sowie generell die Unzumutbarkeit normgemäßen Verhaltens (z.B. im Falle von Pflichtenkollisionen bei Unterlassungsdelikten). Diese Normen, die festlegen,

2 S. in jüngster Zeit nur: Reinhard Merkel, in: Festschrift für Lothar Philipps; Günther Jakobs, Individuum und Person. Strafrechtliche Zurechnung und die Ergebnisse moderner Hirnforschung, ZStW 2005, S. 247 ff.; Thomas Hillenkamp, Strafrecht ohne Willensfreiheit? Eine Antwort auf die Hirnforschung, JZ 60, 2005, S. 313 ff.; Björn Burkhardt, Was ist es, ein Mensch zu sein?, in: Jörg Arnold u.a. (Hrsg.), Festschrift f. A. Eser z. 70. Geburtstag, München 2005, S. 77 ff.; Klaus Lüderssen, Ändert die Hirnforschung das Strafrecht?, in: Christian Geyer (Hrsg.), Hirnforschung und Willensfreiheit, Frankfurt am Main 2004, S. 98 ff.; Anja Schiemann, Kann es einen freien Willen geben? Risiken und Nebenwirkungen der Hirnforschung für das deutsche Strafrecht, NJW 2004, S. 2056 ff. Zu Stellungnahmen aus der Lehrbuch- und Kommentarliteratur s. Claus Roxin, Strafrecht Allgemeiner Teil, Bd. 1, 4. Aufl. München 2006, § 19 Rn. 43 ff.; Wolfgang Schild, in: Nomos-Kommentar Strafgesetzbuch, Bd. 1, 2. Aufl. Baden-Baden 2005, § 20 Rn. 7–8.

wann Schuld ausgeschlossen wird, enthalten wiederum weder einen abschließenden Katalog noch genießen sie eine Zeit und Raum transzendierende, universale Geltung. Vielmehr variieren sie historisch und kulturell in einem hohen Maße. So wird der entschuldigende Notstand in einigen Rechtsordnungen (z.B. im anglo-amerikanischen *common law*) nur als ein Strafmilderungsgrund anerkannt, der den Schuldvorwurf an sich bestehen lässt, und das Strafmündigkeitsalter schwankt von Rechtsordnung zu Rechtsordnung schon innerhalb Westeuropas teilweise erheblich.

Der Vorzug solcher negativen Definitionen besteht darin, dass der Gesetzgeber sich nicht auf eine bestimmte Bedeutung des Schuldbegriffs mit einer möglicherweise problematischen Antwort auf die Frage nach der Willensfreiheit festlegen muss. Neben diesem pragmatischen Grund gibt es vermutlich jedoch noch einen tieferen. Da bei Abwesenheit eines Schuldausschließungs- oder Entschuldigungsgrundes stets ohne weitere Begründung positiv strafrechtliche Schuld angenommen wird, liegt die Vermutung nahe, dass im Strafrecht jeder Delinquent für schuldig gehalten wird, der nicht unter einem der genannten internen oder externen, entschuldigenden oder schuldausschließenden Defizite leidet. Im Strafverfahren gilt der Angeklagte ohne weitere Beweiserhebung als schuldig, es sei denn, besondere Umstände lassen diese Annahme zweifelhaft erscheinen. Die Technik des Strafgesetzgebers (und äquivalent auch der Präjudizien im *common law*) besteht also in der Verwendung eines Regel-Ausnahme-Modells, die strafjustizielle Praxis operiert entsprechend mit einem Verfahren der anfechtbaren oder widerleglichen Vermutung: Strafrechtliche Schuld ist das, was gleichsam »übrig bleibt«, wenn keine der zuvor rechtlich bestimmten Ausnahmen vorliegt. In diesem Sinne hatte H.L.A. Hart rechtliche Verantwortung als einen *anfechtbaren Zuschreibungsbegriff* gedeutet.³ Ein Täter ist schuldig, wenn er die ihm prima facie zugeschriebene Verantwortung nicht aufgrund einer Ausnahmebedingung anfechten kann. Dann, so lautet die übliche Redeweise, ist die zur Straftat führende Willensbildung dem Täter auch individuell *vorwerfbar*, entsprechend darf ihm ein *Schuldvorwurf* gemacht werden.⁴

III. Strafrechtliche Schuld als unterstellte Normalität

Was folgt aus diesem einfachen Befund für den strafrechtlichen Schuldbegriff? Das Strafrecht und das Kriminaljustizsystem operieren mit einer Art Normalitätsunterstellung, die sich unter Berufung auf Ausnahmen anfechten lässt. Die Regel ist das, was in der Bevölkerung innerhalb eines gewissen Zeitrahmens regelmäßig anzutreffen ist, was insoweit als »normal« gilt. Wer nicht unter einem der genannten Defizite leidet oder sich zum Tatzeitpunkt in einer extrem bedrängenden Situation befindet, gilt insoweit als fähig, das Recht zu befolgen und die Rechtsgutsverletzung zu unterlassen. Wenn die Mehrheit der Rechts-

3 H.L.A. Hart, The Ascription of Responsibility and Rights, in: Proceedings of the Aristotelian Society 49 (1948/49), S. 171 ff. Hart hat diesen Aufsatz unter dem Eindruck der Kritik, die sich jedoch vor allem gegen die askriptive Verwendung des Begriffs einer Handlung wandte, wieder zurückgenommen; vgl. H.L.A. Hart, Punishment and Responsibility, 2. Aufl. Oxford 1988, S. V. Zur Kritik s.: George Pitcher, Handlung und Verantwortung bei Hart, und: Peter Geach, Der Askriptivismus, beide in: Georg Meggle (Hrsg.), Analytische Handlungstheorie, Bd. 1, Frankfurt am Main 1977, S. 225 ff. u. S. 239 ff. Zu den strafrechtstheoretischen Konsequenzen von Harts Askriptivitäts-These s. Lothar Kuhlen, Die Objektivität von Rechtsnormen, Frankfurt am Main u.a. 1978, S. 91–107.

4 Herbert Tröndle/Thomas Fischer, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, Kommentar, 52. Aufl. München 2005, Vor § 13, Rn. 28.

adressaten sich unter normalen Umständen in ihrem Handeln am Recht orientieren kann, dann auch der Einzelne. Die Mehrheit erhebt also ihre durchschnittlichen Fähigkeiten zu dem allgemeinen Maßstab, an dem sie den einzelnen Delinquenten misst:⁵ Das betrifft sowohl die allgemeinen kognitiven und volitionalen Fähigkeiten sowie die Unterscheidung zwischen solchen Konfliktsituationen, die nicht mehr erträglich sind, und solchen, die man gerade noch bewältigen kann, ohne dabei fremde Rechtsgüter zu verletzen. Entspricht der Beschuldigte dem Maßstab, ist er schuldig, entspricht er ihm nicht, dann liegt keine Schuld vor und er darf auch nicht bestraft werden. So verhalten wir uns auch im Alltag. Tritt uns jemand auf die Füße, machen wir die Person spontan dafür verantwortlich und werfen ihr das Verhalten vor. Nur wenn wir Zweifel haben, fragen wir nach, ob es vielleicht einen Grund dafür gab, oder ob eine jener Ausnahmebedingungen erfüllt war, die uns den Vorwurf zurücknehmen lässt. Das heißt aber, wir machen die betreffende Person normalerweise für ihr Handeln verantwortlich. Erst wenn diese mit einer Bitte um Entschuldigung reagiert, wenn wir sehen, dass sie nur gestolpert war, und erst recht, wenn wir aus ihrem Verhalten erkennen, dass sie unter einer manifesten schweren psychischen Störung leidet, wechseln wir die Einstellung – sie hat es nicht gewollt, sie konnte nichts dafür. Dann lagen Umstände vor, die die durchschnittlich erwartete Kompetenz, die eigenen Körperbewegungen rational beherrschen zu können, für einen Augenblick massiv beeinträchtigt hatten. Diese gesellschaftliche Selbstverständlichkeit der wechselseitigen Zuschreibung von Verantwortlichkeit, von der wir nur in begründeten Ausnahmefällen abweichen, regiert auch das Strafrecht: »Wenn die Schuld im Regelfalle (...) keiner besonderen Begründung bedarf, so deshalb nicht, weil sich die Verantwortlichkeit des Menschen für sein Verhalten von selbst versteht – sofern eben nicht bestimmte Ausnahmen eingreifen.«⁶

IV. Was bedeutet die Normalitätsunterstellung?

So gut diese Praxis in der alltäglichen gesellschaftlichen Interaktion auch funktionieren mag – wenn schwierige Fälle dazu nötigen, sich für einen Moment davon zu distanzieren und nach Begründungen zu fragen, verlieren sich die Gewissheiten einer eingewöhnten alltäglichen Routine. Offen bleibt nämlich, ob und wie sich diese generalisierende Normalitätsunterstellung begründen lässt und welche weiteren Annahmen sie rechtfertigt, insbesondere, ob sich aus ihnen Schlussfolgerungen für oder gegen einen auf Willensfreiheit gegründeten Schuldbegriff ziehen lassen.

Ein Blick auf die Liste der Ausnahmen von der prima facie zugeschriebenen Verantwortlichkeit zeigt, dass es sich dabei nicht um eine abschließende Gesamtheit aller negativen Kandidaten handelt, deren Abwesenheit die Zuschreibung von Schuld erzwingen würde. Dafür sprechen sowohl die Heterogenität der Ausnahmebedingungen als auch die historische und kulturelle Variabilität der Liste. Deshalb lässt sich aus den dort aufgeführten Ausnahmebedingungen auch nicht einfach umgekehrt auf den positiven Gehalt jener Normalitätsunterstellung schließen, mit der wir bei jeder alltäglichen Verantwortungszuschreibung operieren. Es scheint so, dass wir intuitiv wissen, wann wir jene Normalität *nicht* unterstellen dürfen (z.B. bei Vorliegen einer Geisteskrankheit), aber wir kennen

⁵ So z.B. Günter Stratenwerth/Lothar Kuhlen, Strafrechtsgesetzbuch Allgemeiner Teil I, 5. Aufl. Köln/Berlin/München 2004, § 10 Rn. 4.

⁶ Ebd., § 7 Rz. 28.

nicht alle notwendigen und hinreichenden Bedingungen für die Normalitätsunterstellung selbst.

Darüber hinaus bleibt offen, ob es sich bei der Normalitätsunterstellung um eine statistische *Regelmäßigkeit* oder eine normative *Regel* – oder um *beides* handelt. Für die Vermutung einer statistischen Regelmäßigkeit spricht die Erfahrungstatsache, dass unter normalen gesellschaftlichen und politischen Bedingungen (d.h., keine extreme soziale Ungleichheit, keine schweren gesellschaftlichen Konflikte, keine massive politische Repression mit staatsverstärkter Kriminalität usw.) der größte Teil der Bevölkerung sich im Durchschnitt rechtstreu verhält. Zwar belehren die kriminologische Dunkelfeldforschung und die Erkenntnisse über die Selektivität der Strafverfolgung darüber, dass die Zahl der Rechtsnormverletzungen weit größer ist als die in den Kriminal- und Rechtspflegestatistiken erfassten Fälle. Dennoch ist es erstaunlich, dass zumindest die elementaren Rechtsnormen im Großen und Ganzen befolgt werden. Auch spricht wenig gegen die Annahme, dass dies überwiegend freiwillig geschieht und nicht nur das Ergebnis äußerlicher Anpassung bei gleichzeitiger innerer Ablehnung ist – zumindest solange, wie weder offener Terror oder totale staatliche Kontrolle und flächendeckende Prävention noch in die Psyche der Normadressaten eingreifende Disziplinierung und Konditionierung stattfinden. Insoweit beruht der strafrechtliche Schuld begriff auf der Erfahrung, dass die Mehrzahl der Normadressaten über ein Mindestmaß an Einsichtsfähigkeit und Selbstkontrolle verfügt, so dass die Normalitätsunterstellung insoweit empirisch gerechtfertigt erscheint. Aber sie hat in wenigstens zwei Hinsichten auch einen normativen Sinn:

(1) Ein bestimmtes durchschnittliches Können als Grundlage für die Zuschreibung strafrechtlicher Schuld auszuzeichnen, ist selbst eine *normativ* begründete Entscheidung. Dies wird spätestens immer dann deutlich, wenn der Gesetzgeber darüber zu entscheiden hat, unter welchen Voraussetzungen Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB) gegeben sein, wo also die Grenze zwischen dem Normalen und dem Nicht-Normalen verlaufen soll. Schon auf der ersten Stufe der notwendigen Bedingungen von Schuldunfähigkeit, der sogenannten biologisch-psychologischen Komponente,⁷ zählt nicht allein der medizinische Kenntnisstand über die körperlichen und psychischen Erkrankungen oder Störungen, die so tiefgreifend sein müssen, dass sie die auf der zweiten Stufe geforderte Einsichts- und Steuerungsfähigkeit festzustellen erlauben. Der medizinische Kenntnisstand trifft auf eine normativ orientierte Kriminalpolitik, die nach ihren eigenen Kriterien darüber entscheidet, welche medizinischen Krankheitsbilder in den für die Schuldunfähigkeit relevanten Bereich einbezogen werden. Dies lässt sich exemplarisch nachvollziehen an dem während der letzten Reformdebatte 1975 im Bundestagsausschuss ausgetragenen Streit, ob die erste Stufe des § 20 StGB »ein Nadelöhr oder eine Eingangspforte« sein solle. Öffnet man den Eingang zur ersten Stufe zu weit, dann bestehe die Gefahr eines Dammsbruchs – dann, so lässt sich dieses Argument interpretieren, müssten *mehr* Delinquenten für schuldunfähig erklärt werden, als *kriminallpolitisch* wünschenswert ist –, z.B. würde die Strafe an der ihr zugeschriebenen generalpräventiven Wirkung einbüßen, wenn potentielle Straftäter damit rechnen könnten, dass ihnen ohnehin Schuldunfähigkeit attestiert wird.⁸ Richard Lange hatte diese Befürchtung ohne Umschweife

⁷ Lackner/Kühl, Strafgesetzbuch Kommentar, 25. Aufl. München 2004, § 20 Rn. 1 f.

⁸ Ein angesichts der den schuldunfähigen Täter in der Regel erwartenden Folgen (Unterbringung in einer psychiatrischen Anstalt – § 63 StGB) fragwürdiges Argument.

auf den Punkt gebracht: Die erste Stufe würde dann zum »Einfallstor für Asoziale.«⁹ Unter diesem Eindruck wurde schließlich die erste Stufe des § 20 StGB so formuliert, dass sie ein Nadelöhr blieb. Im Ergebnis heißt dies, dass allein die empirische Feststellung eines Krankheitsbildes auf die Frage nach der strafrechtlichen Schuldfähigkeit noch keine hinreichende Antwort gibt. Auch wenn soziale Depravation als Folge gesellschaftlicher Ungleichheit so tief in die Psyche des Delinquenten eingreift, dass bei ihm vielleicht noch Einsichts-, aber kaum noch Steuerungsfähigkeit vorliegt – er also in seiner Freiheit tatsächlich massiv beschränkt sein mag –, wird er als schuldfähig behandelt, weil die Gesellschaft es *aus normativen Gründen* so will. Auch der sozial Depravierte kann sich, so lautet die normative Botschaft, zusammennehmen und gehört deshalb noch in den weiten Bereich des »Normalen«, innerhalb dessen eine Straftat zur Schuld zugerechnet werden muss.¹⁰ Außerdem soll die Schuldstrafe an alle anderen potentiellen Straftäter, die sich in einer ähnlichen Situation befinden, die generalpräventive Botschaft senden, dass auch sie sich zusammennehmen müssen, wenn sie nicht den schwerwiegenden Nachteil der Bestrafung riskieren wollen.

(2) Die Normativität des Normalen zeigt sich auch bei der Anwendung auf den Einzelfall. Offenbar schließen wir aus der Tatsache, dass bestimmte Fähigkeiten bei der Mehrheit der Bevölkerung anzutreffen sind, auf eine Norm, die dem Einzelnen gebietet, sich entsprechend dieser Fähigkeit rechtstreu zu verhalten. Holzschnittartig formuliert: Wenn die Mehrheit der Normadressaten sich in Konfliktsituationen zusammennehmen und die Normverletzung unterlassen *kann*, dann *soll* dies auch der Einzelne tun. Aus dem generalisierten durchschnittlichen Können wird auf ein individuelles Sollen geschlossen. Prägnant hat dies Eduard Kohlrausch bereits im Jahre 1910 formuliert: »In jedem Urteil also, welches eine Tat einem Täter zur Schuld zurechnet, liegt eine Generalisierung des Falles, eine Vergleichung des konkreten Geschehens mit einem Normalgeschehen, das heißt aber nichts anderes als mit einem erwarteten, geforderten Verhalten.«¹¹ Abgesehen von der zweifelhaften Legitimität dieses Schlusses vom Können auf das Sollen – den der Straftäter, wie Kohlrausch zutreffend bemerkte, als die Forderung erfährt: »Du kannst, denn du sollst!« – ergibt sich daraus auch nichts für die Antwort auf die Frage, ob der Delinquent im Einzelfall dann nun auch tatsächlich frei war, die Normverletzung zu unterlassen.

Sowohl die empirische als auch die normative Seite der generalisierenden Normalitätsunterstellung lassen deutlich werden, dass sie nicht bloß kontrafaktisch behauptet wird. Einsichtsfähigkeit und Befähigung zur Selbstkontrolle sind bei der Mehrheit der Normadressaten in durchschnittlichem Maße anzutreffen und werden von ihr im Großen und Ganzen auch so praktiziert, dass sie sich in der überwiegenden Zahl der Fälle auch rechtstreu verhält. Wer zu dieser Mehrheit gehört, indem er über diese Fähigkeiten verfügt, und dennoch Rechtsgüter verletzt, wird entsprechend dieser Fähigkeit behandelt – als eine Person, die ihre Fähigkeiten nicht so gebraucht, wie sie sollte und könnte. Darin liegt die Berechtigung, strafrechtliche Schuld zuzuschreiben. Allerdings kann die Person diese

⁹ Zitiert nach NK-Schild (Fn. 2), § 20 Rn 21; dort auch ein Überblick über die gesamte Reformgeschichte.

¹⁰ Dazu ausführlicher Klaus Günther, Die Zuschreibung strafrechtlicher Verantwortlichkeit auf der Grundlage des Verstehens, in: Klaus Lüderssen (Hrsg.), Aufgeklärte Kriminalpolitik oder Kampf gegen das Böse?, Bd. 1: Legitimationen, Baden-Baden 1998, S. 319 ff.

¹¹ Eduard Kohlrausch, Sollen und Können als Grundlagen der strafrechtlichen Zurechnung, in: Festgabe für Karl Güterbock, Berlin 1910, S. 3 ff. (S. 25). Eine aktuelle Version dieses Arguments findet sich bei: Hans-Heinrich Jescheck/Thomas Weigend, Lehrbuch des Strafrechts Allgemeiner Teil, 5. Aufl. Berlin 1996, § 39 III.

Zuschreibung anfechten, indem sie auf eine jener Ausnahmebedingungen verweist, von denen allerdings die Schuldausschlussgründe (Straf unmündigkeit, Schuldunfähigkeit und unvermeidbarer Verbotsirrtum) dazu führen, dass sie entweder ganz oder vorübergehend der Mehrheit der normal Befähigten nicht zugerechnet wird. Dagegen führen die Entschuldigungsgründe (entschuldigender Notstand, Notwehrexzess und Pflichtenkollision) nicht zur Exklusion aus diesem Bereich, da es sich hier nur um Tatumstände handelt, die eine dem Täter an sich mögliche Rechtstreue nur erschweren. Zwar führt auch diese Ausnahmebedingung im Ergebnis zur Verneinung der Schuld, jedoch nicht aus dem Grund, dass der Täter zur Zeit der Tat unter einem gänzlichen Mangel an Normalität gelitten hätte.¹²

IV. Normalitätsunterstellung und Willensfreiheit

Für die Strafrechtswissenschaft müsste die entscheidende Frage in der Kontroverse mit den Neurowissenschaften also lauten: Kann man die von der Mehrheit hier und jetzt aus tatsächlichen und normativen Gründen als „normal“ ausgezeichneten und im Durchschnitt auch praktizierten Fähigkeiten im Sinne der Willensfreiheit interpretieren? Oder umgekehrt formuliert: Sind normal befähigte Menschen im Prinzip nicht anders determiniert als Menschen, denen diese Fähigkeiten abgesprochen werden? In der strafrechtswissenschaftlichen Diskussion über diese Frage finden sich sowohl deterministische als auch indeterministische und agnostische Positionen.

Von Liszt charakterisierte die Zurechnungsfähigkeit als »normale Determinierbarkeit« durch Vorstellungen und Motive (z.B. religiöse und sittliche Werte, aber auch die Strafdrohung): »Zurechnungsfähig ist mithin jeder geistig reife und geistig gesunde Mensch bei ungetrübtem Bewusstsein. Normaler Inhalt und normalmotivierende Kraft der Vorstellungen machen mithin das Wesen der Zurechnungsfähigkeit aus.«¹³ Der *Schuldfähige* ist also nach von Liszt in seinem Verhalten genauso determiniert wie der *Schuldunfähige* – der Unterschied besteht nur darin, dass die Art und Weise, wie der Schuldfähige determiniert ist, als normal gilt, während die des Schuldunfähigen von dem weiten Bereich der Normalität abweicht. Der Schuldfähige gehört zu der Menge von Menschen, die durch Werte, Normen und Strafdrohungen kausal bestimmt werden können – und wenn er im Einzelfall durch einen abweichenden, stärkeren Beweggrund zu einer Straftat motiviert war, ist dies ein Grund dafür, ihm die Straftat zuzurechnen und ihn spezialpräventiv zu strafen.¹⁴ Wie viele andere Deterministen verfügt auch von Liszt über ein wichtiges Argument gegen den Indeterminismus, also die Behauptung einer absoluten Willensfreiheit: Wäre unser Verhalten

12 Schließlich bleibt auch noch die Möglichkeit der bloßen Strafmilderung, wie bei §§ 21, 213, 17 S. 2, 35 Abs. 1 S. 2 StGB und den die Strafzumessungsschuld ausschließenden Gründen des § 46 StGB. Zur Unterscheidung zwischen Schuldausschluss- und Entschuldigungsgründen s. Jescheck/Weigend (Fn. 10), § 43 II; dagegen Roxin, (Fn. 2), § 19 Rn. 56 f. (die Gegner dieser Unterscheidung berufen sich darauf, dass in beiden Fallgruppen eine Bestrafung aus generalpräventiven Gründen nicht erforderlich sei).

13 Franz v. Liszt, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 13. Aufl. Berlin 1903, S. 163 f.

14 v. Liszt formuliert in seiner Abhandlung »Die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit – Eine Replik«, ZStW 18 (1898), S. 229 ff. (S. 258): »Wir können auch sagen: *dieser Verbrecher ist durch die Strafdrohung bestimmbar* – obwohl er tatsächlich durch sie nicht bestimmt worden ist, sondern das Verbrechen begangen hat. Wir meinen damit, dass die Mehrzahl der *übrigen Menschen* sich tatsächlich durch die Strafdrohung abschrecken lässt, und dass dieser Mensch auch nicht wesentlich anders geartet ist als die andern. Auf diese *Ähnlichkeit* des Verbrechers mit den übrigen Menschen gründen wir Prognose und Werturteil.«

durch gar nichts determiniert, wäre also Freiheit stets nur als unbedingte möglich, dann wäre es nur ein Spiel des Zufalls. Eine Person für Zufälle verantwortlich zu machen, würde unserer Intuition aber noch viel mehr widersprechen als die Voraussetzung des Determinismus.

Sehr weit in die Richtung des Indeterminismus vorgewagt hatte sich dagegen der Bundesgerichtshof mit einer Entscheidung zum Verbotssirrtum aus dem Jahre 1952. Der Grund des Schuldvorwurfs liege nämlich darin, dass »der Mensch auf freie, verantwortliche, sittliche Selbstbestimmung angelegt und deshalb befähigt ist, sich für das Recht und gegen das Unrecht zu entscheiden.«¹⁵ Das bedeutet, dass er zum Zeitpunkt der Tat die Freiheit hatte, anders zu handeln, also die Tat zu unterlassen und damit das Recht zu befolgen. Indes hat dieser höchstgerichtliche Versuch, den strafrechtlichen Schuldbegriff positiv zu bestimmen, keine weitreichenden Folgen gehabt. Die Strafgerichte sind nach wie vor nicht dazu übergegangen, in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die in der Definition genannten Merkmale des Schuldbegriffs auch tatsächlich beim Angeklagten vorliegen. Dies dürfte wohl auch kaum möglich sein – und so war die Gewissheit, einem Täter niemals nachweisen zu können, dass er zum Tatzeitpunkt tatsächlich anders hätte handeln können, der am häufigsten gegen die Position des Bundesgerichtshofs vorgebrachte Einwand (z.B. Paul Bockelmann, Arthur Kaufmann¹⁶). Die wissenschaftliche Kontroverse um den Schuldbegriff und sein Verhältnis zur Willensfreiheit war damit auch keineswegs beendet. Versteht man jene Definition des Bundesgerichtshofs im Sinne eines strengen Indeterminismus, stellen sich auch sofort große Probleme: Die Behauptung, eine Person hätte unter identischen Bedingungen zum gegebenen Zeitpunkt anders handeln können als sie tatsächlich gehandelt hat, lässt sich nicht nur nicht nachweisen, sondern sie macht aus dem Tatgeschehen wiederum eine Sache des Zufalls. Versteht man unter »Freiheit« ein ursachenloses und unbedingtes Handeln, so dürfte man es der handelnden Person selbst noch nicht einmal in dem schwachen Sinne zurechnen, dass sie kausal dafür verantwortlich ist.¹⁷

Angesichts dieses widersprüchlichen Befunds ziehen sich viele auf eine agnostische Position zurück und versuchen, den strafrechtlichen Schuldbegriff so zu bestimmen, dass er sowohl für deterministische als auch indeterministische Hypothesen offen bleibt. Nach Roxin, der sich ausdrücklich als Agnostiker bekennt, »ist Schuld zu verstehen als unrechtes Handeln trotz normativer Ansprechbarkeit.«¹⁸ Damit ist nicht mehr gemeint als die psychische Fähigkeit einer Person, sich selbst zu steuern, also auch auf Normen psychisch so zu reagieren, dass sie diese in ihre Handlungssteuerung einbezieht. Auch hier findet sich allerdings wieder das zweifelhafte Argument von der normativen Kraft des Faktischen, wenn Roxin feststellt, dass diese Steuerungsmöglichkeit »dem

¹⁵ BGHSt 2, 194 (200).

¹⁶ Paul Bockelmann, Willensfreiheit und Zurechnungsfähigkeit, ZStW 75 (1963), S. 372 ff.; Arthur Kaufmann, Das Schuldprinzip, Anhang, 2. Aufl. Heidelberg 1976, S. 263 ff.; ders., Unzeitgemäße Betrachtungen zum Schuldgrundsatz im Strafrecht, JURA 1986, S. 225 ff. Zur kritischen Rezeptionsgeschichte des BGH-Urteils und zu seiner Fortentwicklung in der weiteren Rechtsprechung s.: Ulfrid Neumann, Die Schuldlehre des Bundesgerichtshofs – Grundlagen, Schuldfähigkeit, Verbotssirrtum –, in: 50 Jahre Bundesgerichtshof – Festgabe aus der Wissenschaft, Bd. IV, hrsg. v. Claus Roxin/Gunter Widmaier, München 2000, S. 83 ff.

¹⁷ Dieses Argument spielte vor allem in der strafrechtsphilosophischen Auseinandersetzung mit dem Hegelianismus schon im 19. Jahrhundert eine zentrale Rolle (u.a. Merkel gegen Hälschner); s. dazu: Klaus Günther, Schuld und kommunikative Freiheit, Frankfurt am Main 2005, S. 14 f. Zur philosophischen Kontroverse über bedingte und unbedingte Freiheit s. ausführlich Peter Bieri, Das Handwerk der Freiheit, München/Wien 2001, S. 165 ff.

¹⁸ Roxin (Fn. 2), § 19 Rn. 36.

gesunden Erwachsenen in den meisten Fällen gegeben ist.«¹⁹ Wer so beschaffen ist, werde »als frei behandelt«, und dies sei eine »normative Setzung (...), deren gesellschaftlicher Wert vom erkenntnistheoretischen und naturwissenschaftlichen Problem der Willensfreiheit unabhängig ist.«²⁰ Der Vorteil dieser Position liegt freilich in der Klarstellung, dass die Entscheidung darüber, welche Art von Determiniertheit als *normal* und welche als *anormal* gilt, eine *normative* Entscheidung ist, die sich an dem gesellschaftlichen Wert der Normalitäts- und Freiheitsunterstellung bemisst. Ihr Wert dürfte um so höher sein, je durchgreifender das gesellschaftliche Selbstverständnis samt der auf sie gegründeten Institutionen von der Freiheit geprägt wird. Indes setzt sich diese Argumentation einem erheblichen Einwand aus: Für einen konsequenten Deterministen bleibt fraglich, worin der gesellschaftliche Wert einer normativ begründeten Entscheidung für die Freiheit noch bestehen soll, wenn diese von der Hirnforschung als eine komplette Illusion erwiesen wird.²¹

Diese Schwäche hat schließlich einige Autoren auch dazu geführt, den Schuldbegriff gänzlich von jeglicher Freiheitsunterstellung abzulösen und *nur* noch normativ oder funktional zu bestimmen.²² Als schuldig *gilt* dann derjenige Delinquent, dessen Bestrafung nötig ist, um damit einen gesellschaftlich gewollten Zweck zu erreichen; sei es die Abschreckung potentieller künftiger Straftäter, sei es die Wiederherstellung oder Bekräftigung des durch die Straftat erschütterten Vertrauens der Allgemeinheit in die Geltung der Rechtsnormen und die Unverbrüchlichkeit der Rechtsgüter. Wer unter normalen inneren und äußeren Bedingungen eine Straftat begeht, irritiere diejenigen, die sich unter den gleichen Bedingungen rechtstreu verhalten – und müsse deshalb als jemand behandelt werden, der für die Rechtsverletzung individuell zuständig ist und auch die Kosten dafür allein tragen muss. In diesem Zusammenhang erschöpft sich die Bedeutung von strafrechtlicher Verantwortlichkeit oder Schuld. Ob und in welchem Maße eine Gesellschaft durch Rechtsverletzungen irritiert wird, hängt von ihren Funktionsbedingungen als kommunikatives System und ihren normativen Entscheidungen ab. Dass z.B. das (unvermeidbar) fehlende Wissen über das Unrecht einer Tat Schuld ausschließt, ist eine relativ junge Entscheidung – über viele Jahrhunderte galt der konträre Satz, dass Unkenntnis nicht vor Strafe schütze (*error iuris nocet*). Die Anerkennung eines solchen Verbotsirrtums als Schuldaußschließungsgrund resultiert also nicht aus neurowissenschaftlichen Erkenntnissen, sondern aus der normativen Erwägung, dass eine so begangene Tat für die Funktionsfähigkeit einer modernen Gesellschaft unschädlich ist, dass sie keinen kommunizierbaren Sinn hat, der die Gesellschaft irritieren würde. Ebenso kann sich eine Gesellschaft auch umgekehrt dafür entscheiden, einen Delinquenten trotz starker persönlicher Belastungen in einer Gefahrensituation für schuldig zu erklären, wenn dies für das Funktionieren der Gesellschaft notwendig ist – z. B., indem das Strafrecht einen entschuldigenden Notstand nicht bei solchen Personen anerkennt, die sich als Soldaten oder Feu-

19 Ebd.

20 Ebd., Rn. 37.

21 S. zu diesem Einwand Michael Pauen, *Illusion Freiheit? Mögliche und unmögliche Konsequenzen der Hirnforschung*, 2. Aufl. Frankfurt am Main 2005, S. 235.

22 S. exemplarisch: Günther Jakobs, *Strafrechtliche Schuld ohne Willensfreiheit*, in: Dieter Henrich (Hrsg.), *Aspekte der Freiheit*, Regensburg 1982, S. 69 ff. In seiner jüngsten, mit den kriminalpolitischen Forderungen der Hirnforschung sich kritisch auseinandersetzenden Abhandlung »Individuum und Person« (Fn. 2), lässt Jakobs zwar die Rede von »Freiheit« (und gar: »Willensfreiheit«) wieder zu, jedoch ausschließlich in dem durch das kommunikative System der Gesellschaft konstituierten Bedeutungs- und Zurechnungszusammenhang (vgl. Jakobs, Fn. 2, S. 257 u. 261 ff.).

erwehrlaute dazu verpflichtet haben, schwere Gefahren zu ertragen (§ 35 Abs. 1 S. 2 a.E. StGB), oder den Notwehrexzess nur solchen Personen entschuldigend zubilligt, die aus den gesellschaftlich akzeptierten Affekten der Furcht und des Schreckens die Grenzen der Notwehr überschreiten, nicht aber aus den gesellschaftlich nicht tolerierten Affekten des Zorns oder der Wut.

Mit dieser Entkoppelung von der Freiheit ist freilich ein Zustand erreicht, in dem der strafrechtliche Schuld begriff nur noch seines „gesellschaftlichen Wertes“ oder seiner gesellschaftlichen Funktionalität wegen aufrechterhalten wird. In diesem Sinne hatte Eduard Kohlrausch 1910 die Anwendung der generalisierten Unterstellung des durchschnittlichen Könnens auf den einzelnen Delinquenten mit der berühmten Sentenz charakterisiert, damit werde „das individuelle Können aber (...) zu einer staatsnotwendigen Fiktion“.²³ Der Grund für diese Fiktion liegt nicht mehr in der Freiheit der Person, sondern in den staatlichen und gesellschaftlichen Zwecken und Funktionserfordernissen, die mit ihr erreicht und erfüllt werden sollen. Als eine solche rein zweckgebundene Fiktion lässt sich der Schuld begriff auch dann aufrechterhalten, wenn menschliches Verhalten tatsächlich vollständig kausal determiniert sein sollte. Es ist nicht die Freiheit, die dem Schuld begriff seinen Inhalt gibt, sondern der gesellschaftliche Zweck. Allerdings hatte Kohlrausch auch klar ausgesprochen, was dies für den einzelnen Delinquenten bedeutet: »Der Täter wird dem Allgemeinwohl geopfert, er hat in dessen Interesse zu leiden.«²⁴

Indes kehrt auch in dieser Position die ungelöste Freiheitsfrage als ungebetener Gast wieder auf – wenigstens in zwei Hinsichten: Zum einen kann die Gesellschaft den Delinquenten nicht beliebig für ihre Zwecke »opfern.« Dann müsste eine fahrlässige Tötung im Straßenverkehr aus Gründen der Abschreckung härter bestraft werden als ein Mord. Auch die Zweckstrafe muss in einem angemessenen Verhältnis zur Tat und zum Grad des Verschuldens stehen. Wer in einer schwierigen Lage, aber noch schuldhaft, fremde Rechtsgüter verletzt, verdient weniger Strafe als derjenige, der z.B. aus purem Eigennutz handelt. Die Proportionalität zwischen Tat, Schuld und Strafe lässt sich jedoch nicht ohne Blick auf die Grade der Freiheit und der inneren Beteiligung des Delinquenten an der Tat bestimmen.²⁵ Der strafrechtliche Schuld begriff fungiert also gleichzeitig als normative Grenze für präventives Strafen. Roxin weist dem Schuld begriff deshalb nicht die Rolle einer staatsnotwendigen Fiktion, sondern einer gegen präventive staatliche Strafexzesse gerichteten „freiheitsverbürgenden Annahme“ zu.²⁶

Die Abhängigkeit des Schuld begriffs von seinem gesellschaftlichen Wert lässt außerdem deutlich werden, dass es sich bei der Festlegung des Ob und Wie strafrechtlicher Schuld um eine gesellschaftlich begründungsbedürftige, für den Gesetzgeber also um eine *politische* Entscheidung handelt. Dann wäre allerdings die von Roxin unterlassene Frage zu stellen, *wer* berechtigt sein soll, nach welchen *Maßstäben* auf welchen *Foren* und in welchen *Verfahren* über die Grenze zwischen dem Normalen und dem Abweichenden zu entscheiden. Auf diese Frage gibt es gewiss viele mögliche Antworten, die man danach sortieren könnte, ob in ihnen Freiheit vorkommt oder nicht – je nach dem, ob die Antwort von einem autoritären Staat, einer Klassengesellschaft oder einem sozialen und

²³ Kohlrausch (Fn. 10), S. 26.

²⁴ Ebd.

²⁵ S. zum Vorstehenden im einzelnen: Klaus Günther, Voluntary Action and Criminal Responsibility, in: Sabine Maasen/Wolfgang Prinz/Gerhard Roth (Hrsg.), Voluntary Action. Brains, Minds, and Society, Oxford 2003, S. 263 ff.

²⁶ Roxin (Fn. 2), § 19 Rn. 49.

demokratischen Rechtsstaat gegeben wird. So konnte von Liszt im Jahre 1898 noch formulieren: »*Wir*, die herrschende Klasse, bestimmen heute, wer gestraft werden soll, wer nicht. (...) *wir* erklären den Geisteskranken heute für nicht straffähig.«²⁷ Ob der strafrechtliche Schuldbegriff überhaupt einen gesellschaftlichen Wert hat und welcher Wert dies wäre, hängt von der Gesellschaft und ihren Werten ab. Gehört die Freiheit zu diesen Werten, dann darf auch der Schuldbegriff diesem Wert nicht widersprechen. Insoweit spiegelt sich im Schuldbegriff das normative Selbstverständnis der Gesellschaft. In einer rechtsstaatlich verfassten, auf Menschen- und Grundrechte gegründeten Demokratie verfügen die Bürgerinnen und Bürger sowohl über subjektive Freiheitsrechte als auch über politische Mitwirkungsrechte, mit denen sie selbst sich ihre Freiheitsordnung geben. Diese Rechte könnten sie sich gar nicht wechselseitig zugestehen, wenn sie sich nicht gleichzeitig jene Normalität der Einsichts- und Steuerungsfähigkeit zuschreiben würden, vermöge deren sie Gründe verlangen, einsehen, zurückweisen, sich zu eigen machen und im Handeln befolgen können. Sie würden sich nun aber selbst widersprechen, wenn sie sich auf der einen Seite (z.B. bei der Vertrags- und der Meinungsfreiheit) diese Normalität zuschreiben, auf der anderen Seite (beim Schuldbegriff) aber wieder absprechen würden. Daher darf jene Normalitätsunterstellung nicht bloßer Ausdruck des faktischen Selbstverständnisses einer herrschenden Klasse sein, dem sich der einzelne Delinquent mit der Schuldstrafe zu opfern hätte, sondern sie muss selbst zu einem Thema öffentlicher Kritik und Rechtfertigung aller Betroffenen werden – wobei die Betroffenen aber auch von jener Normalitätsunterstellung Gebrauch machen müssen, wenn sie in einen öffentlichen Diskurs eintreten.²⁸ Einsichts- und Steuerungsfähigkeit sind daher zugleich sowohl Thema als auch Medium dieser öffentlichen Rechtfertigung. Fazit: Die mit der Schuldzuschreibung unterstellte Normalität der Einsichts- und Steuerungsfähigkeit ebenso wie die Festlegung, welche Ausnahmebedingungen von der Schuldzuschreibung in welchem Umfang und mit welchen Folgen gelten sollen, kann nur das Ergebnis öffentlicher Kritik und Rechtfertigung sein.

V. Drei Optionen für den Umgang mit den Hypothesen der Hirnforschung

Wie die vorstehenden Beispiele gezeigt haben, lässt sich ein wie auch immer an Freiheit orientierter Schuldbegriff weder von einer deterministischen noch von einer agnostischen Position verdrängen. In dieser Situation bleiben dem Strafrecht und der Strafrechtswissenschaft im wesentlichen drei Optionen für den Umgang mit den streng deterministischen Hypothesen und Schlussfolgerungen der Hirnforschung. Diese sind auch in der Vergangenheit immer schon in unterschiedlichem Umfang und mit mehr oder weniger weit reichenden Konsequenzen bei ähnlichen Kontroversen mit deterministischer Position ausgeübt worden:

(1) Man lässt alles so, wie es ist, revidiert allenfalls im Rahmen des § 20 StGB die Kriterien für das Vorliegen einer die Einsichts- und Steuerungsfähigkeit ausschließenden Krankheit nach den neuesten Erkenntnissen der Neurowissenschaften und anderen Naturwissenschaften vom Menschen. Das Strafrecht

²⁷ v. Liszt, Die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit (Fn. 14), S. 256.

²⁸ S. dazu Klaus Günther, Schuld und kommunikative Freiheit (Fn. 16); ders., Individuelle Zurechnung im demokratischen Verfassungsstaat, in: Jahrbuch f. Recht u. Ethik (2) 1994, S. 143 ff.; Urs Kindhäuser, Rechtstreue als Schuldkategorie, ZStW 107 (1995), S. 701 ff.

koppelt sich aber nicht von der alltäglichen Zuschreibungspraxis von Freiheit und Verantwortung ab, wie sie in unserer Gesellschaft nach dem eingangs vorgestellten Regel-Ausnahme-Modell stattfindet, und bedient sich der gleichen alltagspsychologischen Zuschreibungssprache, unabhängig davon, ob wir determiniert sind oder nicht. Das Strafrecht verfeinert und formalisiert lediglich die Zurechnungskriterien und die Verfahren, in denen über die Schuld des Delinquenten entschieden wird. Für diese Option spricht, dass sie mit dem gesellschaftlich praktizierten Selbstverständnis übereinstimmt und mit den grundlegenden Strukturen, Institutionen und Prinzipien, die für eine gerecht geordnete Gesellschaft von gleichen und freien Bürgerinnen und Bürgern konstitutiv sind (Verfassung und Grundrechte, repräsentative Demokratie, unabhängige Gerichte, Eigentumsrechte und Vertragsfreiheit). Die sich spätestens seit der Aufklärung mit jedem Wechsel einer paradigmatischen Naturwissenschaft wiederholenden Kontroversen über den Determinismus (von der Physik über die Psychologie zur Biologie) haben das Schuldstrafrecht nur an der Peripherie, nicht jedoch im Zentrum zu verändern vermocht. Indes hat diese Option (die ja eigentlich eine Nicht-Option ist) einen Nachteil: Sie hängt davon ab, dass das gesellschaftliche Selbstverständnis mit seiner alltäglichen Zuschreibungspraxis sich von den Behauptungen der Hirnforschung nicht beeindrucken lässt. Nun streben deren prominente Vertreter jedoch gerade das Gegenteil an – sie wollen explizit ein neues Menschenbild schaffen.²⁹ Nicht zufällig haben sie sich wohl deshalb auch die Schuldstrafe als exemplarischen Fall für die angestrebte Revision des Menschenbildes ausgewählt.

(2) Man lässt sich auf die wissenschaftlichen Kontroversen zwischen Neurowissenschaften und Philosophie über Determinismus und Indeterminismus ein, um den Schuldbegriff eventuell zu revidieren. Dabei zeigt sich, dass sich in den die Normalitätsunterstellung kontrovers interpretierenden strafrechtsdogmatischen Begriffen wiederum philosophische Kontroversen über die Willensfreiheit spiegeln.³⁰ Hier finden sich wiederum verschiedene Versionen eines starken und schwachen Determinismus, Indeterminismus und eines mit dem Determinismus vereinbaren kompatibilistischen Freiheitsbegriffs. Ein starker Determinismus würde dazu zwingen, unser alltägliches freiheitliches Selbstverständnis und damit auch die darauf gründenden Strukturen, Institutionen und Prinzipien (und also nicht nur das Schuldstrafrecht, sondern das Recht überhaupt!) aufzugeben. Selbst wenn wir dies unter dem Eindruck der neurowissenschaftlichen Forschungsergebnisse wollten – fraglich bleibt allerdings, ob wir unsere sozialen, symbolisch strukturierten und kommunikativ sich reproduzierenden Beziehungen (zu denen unter anderem ja auch die Neurowissenschaftler in ihrer Rolle als wahrheitsorientiert argumentierende Mitglieder einer scientific community selbst gehören) vollständig objektivieren *könnten*; ob wir uns dauerhaft als ausschließlich physische Objekte verstehen(!) könnten, die sich selbst ebensowohl wie einander beobachten und in einer Beobachtersprache nur noch übereinander kommunizieren, ohne dass wir uns dabei als Handelnde, Fragende und Ler-

29 S. dazu u.a. »Das Manifest. Elf führende Neurowissenschaftler über Gegenwart und Zukunft der Hirnforschung«, Gehirn und Geist 3/2004, S. 30–37.

30 S. dazu vor allem die Beiträge zur Philosophie des Geistes. Zusammenfassend und einführend: Michael Pauen, Grundprobleme der Philosophie des Geistes, 2. Aufl. Frankfurt/Main 2001; Ansgar Beckermann, Analytische Einführung in die Philosophie des Geistes, 2. Aufl. Berlin/New York 2001.

nende unverstandlich werden.³¹ Dagegen musste der Indeterminismus entweder nachweisen, dass es eine Art Lucke in der kausal geschlossenen Welt der Natur gibt, in der eine Handlung aus Freiheit, d.h., ohne eine Ursache zu haben, bewirkt werden kann.³² Dann ist aber Freiheit nicht mehr vom Zufall abzugrenzen – und im Recht ist niemand fur Zufalle verantwortlich. Die Alternative ware ein metaphysischer, von der Naturkausalitat vollstandig abgeloster Freiheitsbegriff, mit dem sich aber nicht erklaren lasst, wie die Welt des freien Geistes in der Welt der Natur etwas verursachen konnte, ohne selbst zur Natur zu werden.

Am aussichtsreichsten erscheinen daher im Augenblick solche Versuche, die nicht bestreiten, dass wir in einer kausal geschlossenen, determinierten Welt leben, jedoch die Art und Weise der Determination des Menschen durch seinen eigenen Geist anspruchsvoller und komplexer beschreiben, als die Neurowissenschaften es tun. Die *normale* Determination, an die das Strafrecht mit seinem Regel-Ausnahme-Modell der Schuldzuschreibung anknupft, wird hier also philosophisch detaillierter entschlusselt als bei von Liszt und seinen Nachfolger(-innen). Im Wesentlichen handelt es sich dabei um die Vermutung, dass freies Handeln durch Grunde bestimmt wird, die zwar ebenfalls durch Ursache-Wirkungs-Ketten realisiert werden, aber sich weder ruckstandslos auf diese reduzieren lassen noch deren bloe Epiphanome sind, sich also zu den Kausalverhaltnissen blo so verhalten wie der Rauch zum Feuer. Diese Vermutung wird in verschiedenen Varianten teilweise kontrovers ausbuchstabiert. So soll Freiheit darin bestehen, dass eine Person ihren langfristigen Absichten folgen und gegen starke Impulse oder tiefsitzende Gewohnheiten durchsetzen kann; eine solche Person ist in ihrem Handeln nicht vollstandig durch eine unmittelbare Reizsituation festgelegt, und in dem Mae, wie sie in diesem Sinne selbstbestimmt und kontrolliert handelt, ist sie auch verantwortliche Urheberin ihrer Handlungen.³³ Andere Vorschlage zielen auf die unteschiedlichen Kontexte, in denen naturalistische Erklarungen durch Kausalgesetze einerseits und die Zuschreibung von Verantwortung an handelnde Personen andererseits eine Rolle spielen – diese Sprachspiele konnen nebeneinander bestehen, weil sie verschiedene Funktionen erfullen.³⁴ Freilich bleibt kontrovers, ob die spezifische Eigenart von Grunden nicht verfehlt wird, wenn man sie nur als eine komplexere Art von Ursachen fasst. Moglicherweise mussen Gehirne zwar durch eine kulturelle Programmierung dazu disponiert werden, auf Grunde anzusprechen, aber Personen bewegen sich im Raum der Grunde anders als Gehirne in Ursache-Wirkungs-Relationen.³⁵ Wiederum andere Versuche in dieser Richtung grunden sich auf die Unvermeidlichkeit des subjektiven Freiheitserlebnisses, fur die es sowohl epistemologische Grunde als auch neurobiologische Ursachen gibt.

31 Lutz Wingert, Grenzen der naturalistischen Selbstobjektivierung, in: Dieter Sturma (Hrsg.), Philosophie und Neurowissenschaften, Frankfurt am Main 2006, S. 240 ff.

32 Zumindest als Hypothese zulassen (mit der Folge einer Beweislast der Neurowissenschaften und einer Bewahrung des Schuldbegriffs) will dies Klaus Luderssen, Das Subjekt zwischen Metaphysik und Empirie – Einfluss der modernen Hirnforschung auf das Strafrecht?, in: Aktuelle Anthropologie, Jubilaumsband der wissenschaftlichen Gesellschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universitat Frankfurt am Main/Stuttgart 2005, S. 187 ff.

33 So aus kognitionspsychologischer Sicht Thomas Goschke, Vom freien Willen zur Selbstdetermination. Kognitive und volitionale Mechanismen der intentionalen Handlungssteuerung, in: Psychologische Rundschau 2004.

34 Marcus Willaschek, Der freie Wille – Eine Tatsache des praktischen Lebens, Forschung Frankfurt 4/2005 (Geist und Gehirn), S. 51 ff.

35 S. dazu Lutz Wingert, Grunde zahlen. Uber einige Schwierigkeiten des Bionaturalismus, in: Christian Geyer (Hrsg.), Hirnforschung und Willensfreiheit, Frankfurt am Main 2004, S. 194 ff.; Jurgen Habermas, Freiheit und Determinismus, Deutsche Zeitschrift fur Philosophie 2005, S. 187 ff.; Klaus Gunther, Grund, der sich begrundet. Oder: Was es heit, eine Person zu sein, Neue Rundschau 2003, S. 66 ff.

Welche Konsequenzen dies für den strafrechtlichen Schuldbegriff haben wird, bleibt abzuwarten; vermutlich jedoch keine fundamentale Revision.³⁶

(3) Man zieht aus den streng deterministischen Hypothesen der Neurowissenschaften die radikale Konsequenz, den Schuldbegriff des Strafrechts abzuschaffen, ersetzt ihn durch neurowissenschaftliche Kategorien und schafft dann allerdings folgerichtig auch die Strafe ab, um sie durch Schutzmaßnahmen der Gesellschaft gegen gefährliche Individuen zu ersetzen.

VI. Konsequenzen der streng deterministischen Hypothese

Die dritte Konsequenz wird indes auch von den meisten Hirnforschern gefürchtet.³⁷ Von ihnen verstehen sich die meisten als Repräsentanten eines aufklärerischen Humanismus, der Menschen von den belastenden Folgen einer Illusion befreien will, ähnlich den Kämpfern gegen die Hexenprozesse in der frühen Neuzeit. Ein auf Willensfreiheit gegründeter Schuldvorwurf wäre dann ebenso falsch wie der Glaube, bestimmte Menschen würden sich bösen Mächten ausliefern oder würden von diesen heimgesucht, um auf der Welt Unheil zu stiften. Die Schuldstrafe erscheint dann als ebenso ungerecht wie die Hinrichtung auf dem Scheiterhaufen. Freilich ist der Kampf gegen die Hexenprozesse nicht nur und wohl auch nicht primär von frühen Naturwissenschaftlern geführt worden, sondern auch von Juristen, die an der Gerechtigkeit dieser Praxis zweifelten. Auch später sind es immer wieder Rechtsgelehrte (wenn auch oft erst unter dem Eindruck einer kritischen, aufgeklärten Öffentlichkeit) gewesen, die gegen Illusionen und unüberprüfte Annahmen im Strafrecht gekämpft haben. In *dieser Hinsicht* ziehen Hirnforschung und kritische Strafrechtswissenschaft seit der Aufklärung *an einem Strang*. § 20 StGB steht gleichsam immer unter dem Vorbehalt, dass neuere Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaften nicht zu einer Revision der Vermutungen nötigen, mit denen wir Freiheit dort unterstellen, wo es keine gibt.

Diese kontinuierliche Kritik an einem bornierten Schuldstrafrecht lebt indes von der Überzeugung, dass nur aus Freiheit unrecht handelnde Menschen Strafe auch tatsächlich verdienen – und dass es deshalb ungerecht ist, auch dann noch Schuld vorzuwerfen und zu strafen, wenn ein Mensch diese Freiheit zum Zeitpunkt der Tat nicht mehr hatte. Dies trifft auch noch auf jene kriminalsoziologischen und -psychologischen Theorien zu, die in den sechziger und siebziger Jahren antraten, das Verbrechen aus sozialer Ungleichheit, Sozialisationsdefiziten oder frühkindlichen narzisstischen Entwicklungsstörungen zu erklären. Auch diese Theorien argumentierten nur in den seltensten Fällen mit einem sozialen oder psychischen Determinismus – überwiegend ging es darum, diejenigen gesellschaftlichen und psychischen Bedingungen zu erkennen und zu verändern, die *Freiheit* unterbinden, einschränken oder verzerren. Nicht zufällig geht die aktuelle Hirnforschung einher mit einer Kriminalpolitik, welche die Ursachen und Gründe für Kriminalität allein beim Delinquenten sucht und sich vehement gegen sozialwissenschaftliche und psychologische Erklärungen wren-

³⁶ Für die zuletzt genannte Position der Unvermeidlichkeit des Freiheitserlebnisses und ihre Konsequenzen für den Schuldbegriff s. Burkhardt (Fn. 2).

³⁷ Z.B. Gerhard Roth in einem Streitgespräch mit Klaus Günther, *bild der wissenschaft*, Heft 3/2005.

det.³⁸ Mit guten Gründen kann schließlich auch bestritten werden, ob die Strafe im Sinne einer staatlichen Zufügung von Übeln und Schmerzen überhaupt die von der Kriminalpolitik beabsichtigten Bedeutungen vermitteln und Zwecke erfüllen kann.³⁹ Auch eine solche Kritik der Strafe argumentiert im Namen von Freiheit und Gerechtigkeit, die verletzt würden, wenn Strafe nicht zu rechtfertigen ist. Der aufklärerische Humanismus der Hirnforscher zielt jedoch darüber hinaus: In Frage gestellt wird jene Überzeugung selbst.

Hier trennen sich die Wege zwischen der Hirnforschung und einer selbstkritischen Strafrechtswissenschaft. Würde das freiheitliche Menschenbild selbst preisgegeben, könnte eigentlich gar nicht mehr gestraft werden. Würde sich die Strafe nicht mehr auf Schuld gründen, bliebe nur noch der Schutz der Allgemeinheit als Strafzweck. Dann müssten an die Stelle der Strafe sichernde Maßnahmen treten, wie sie heute schon bei der Sicherungsverwahrung für gefährliche Rückfalltäter praktiziert werden, die inzwischen auch nachträglich angeordnet werden kann. Die Schutzbedürfnisse der Allgemeinheit können zudem je nach gesellschaftlicher Lage und politischem Klima sehr verschieden sein. Je nach dem, wie stark sich die Allgemeinheit von einem Straftäter bedroht fühlt, müsste die Strafe höher oder niedriger sein. Ein kleines Vergehen, von einem sehr gefährlichen Täter begangen, müsste eine intensivere Maßnahme erfordern als ein schweres Verbrechen eines harmlosen Täters. Außerdem kann die Allgemeinheit Schutzbedürfnisse entwickeln, deren Legitimität vielleicht stark umstritten ist oder sich als höchst fragwürdig herausstellt. Es ist noch nicht so lange her, dass in der früheren Sowjetunion politische Dissidenten strafrechtlich verfolgt und für schuldunfähig erklärt wurden, um sie als »Verrückte« in einer psychiatrischen Anstalt zu internieren.⁴⁰ Passt die Kategorie der Gefährlichkeit auf einen Täter, dessen Straftat in der Verletzung eines rassistischen Strafgesetzes besteht? Soll ein Aufsichtsratsvorsitzender, der maßgeblich an einer Entscheidung über eine hohe Abfindung an den scheidenden Vorstand eines in Verkaufsverhandlungen stehenden Unternehmens mitgewirkt hat und deshalb wegen Verletzung einer rechtlich unbestimmten und in ihrer Geltung umstrittenen Vermögensbetreuungspflicht gem. § 266 StGB (Untreue) verurteilt wird, als gefährlich behandelt und eventuell einer neurologischen Diagnose und Therapie unterworfen werden?

Vor dem Hintergrund eines deterministischen Weltbildes könnte die Frage nach der Legitimität der Schutzbedürfnisse allerdings gar nicht mehr gestellt werden. Die Allgemeinheit könnte bei der Festlegung der Zwecke, um derentwillen gestraft wird, *ebensowenig* ein freiheitliches Menschenbild zugrunde legen wie bei der Auswahl der gefährlichen Individuen, die bestraft werden sollen. Wenn die Strafe nicht mehr dem Schutz rechtlich gesicherter gleicher Freiheit dient – welche Zwecke bleiben dann noch übrig? Vermutlich dürfte man noch nicht einmal von »Zwecken« sprechen, soweit dies eine selbstbestimmte Entscheidung von Personen impliziert. Statt dessen bliebe nur das nackte Überlebensinteresse einer Mehrheit gegenüber einer Minderheit (genauer: einer Mehrheit von Gehirnen gegen eine Minderheit von Gehirnen). Was als strafwürdiges Verhalten gilt, hänge davon ab, welche Gruppe sich in einer bestimmten Population von Men-

38 Vgl. dazu Karl-Ludwig Kunz, *Kriminologie*, 3. Aufl. Bern 2001, § 21. Zur Polemik gegen sozialwissenschaftliche Erklärungen vgl. exemplarisch: Jerome H. Barkow/Leda Cosmides/John Tooby (Hrsg.), *The Adapted Mind – Evolutionary Psychology and the Generation of Culture*, New York/Oxford 1992.

39 Klaus Günther, *Kritik der Strafe I*, *West End – Neue Zeitschrift für Sozialforschung* 2004, S. 117 ff., Teil II erschienen in Heft 1/2005, S. 13 ff.

40 Vgl. dazu den Film »Gorki Park« von Michael Apted.

schen(-gehirnen) durchgesetzt hat. Strafe oder eine sichernde Maßnahme gegen gefährliche Gehirne wäre dann nichts anderes als ein Mittel im Kampf ums Dasein. Gerecht wäre das, was der sich durchsetzenden Gruppe nützt, indem es sie schützt – gerecht wäre das Recht des Stärkeren. Spätestens seit Platon gilt dies als das Gegenteil von Gerechtigkeit.⁴¹ Der Humanismus, für den die strafrechtskritischen Hirnforscher eintreten, erweist sich somit selbst als eine Illusion.

VII. Kurzer Ausblick: der strafrechtliche Schuldbegriff im nach-präventiven Strafrecht

Vermutlich wird auch die jüngste Herausforderung des Strafrechts durch eine streng deterministisch argumentierende Hirnforschung trotz der angekündigten fundamentalen Revisionen unseres Menschenbildes am Strafrecht und der Praxis des Kriminaljustizsystems nicht viel ändern. Möglicherweise erledigt sich die Kontroverse auch ganz lautlos von selbst, ohne dass am Ende festgestellt werden könnte, welche Seite den argumentativen Sieg davon getragen hat. Das aktuelle Strafrecht befindet sich nämlich in einem beschleunigten Veränderungsprozess, der mit neurowissenschaftlichen Argumenten *nichts*, mit kriminalpolitischen Sicherheitsinteressen jedoch *alles* zu tun hat. Aus dieser Perspektive wird der strafrechtliche Schuldbegriff schlicht obsolet, weil der Delinquent nur noch unter dem Aspekt seiner Gefährlichkeit für die Interessen einer vor allem ihre wirtschaftlichen Freiheiten genießenden Mehrheit konfiguriert wird.

Die legislative Bekämpfung der organisierten Kriminalität und der Wirtschaftskriminalität, der schweren Sexualdelikte und zuletzt des internationalen Terrorismus hat die rechtsstaatliche Balance zwischen Freiheit und Sicherheit zugunsten der letzteren verschoben. Das Strafrecht spielt nur noch eine untergeordnete Rolle in einer nationalstaatlichen und zunehmend auch globalen Sicherheitsarchitektur, die außerdem noch militärische und nachrichtendienstliche Maßnahmen sowie polizeiliche Prävention als tragende Elemente enthält.⁴² Einige Beispiele dafür sind der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel in der Strafverfolgung (verdeckte Ermittler und V-Leute, kleiner und großer Lauschangriff), der funktionale Fahndungsverbund zwischen Strafverfolgungs-, Polizei-, Verfassungsschutz- und militärischen Abwehrbehörden mit transnationaler Zusammenarbeit auf inter-gouvernementaler Ebene, die Kriminalisierung von bloß abstrakten Rechtsgutsgefährdungen schon im Vorfeld (z.B. §§ 129a und b StGB), auf der Reaktionsseite die Ausdehnung der Sicherungsverwahrung bis zur Möglichkeit ihrer nachträglichen Anordnung. Das wohlfahrtsstaatlich-präventionsorientierte, durch das Schuldprinzip limitierte Strafrecht wird zu einem ausschließlich auf Sicherheit und globalen Systemschutz ausgerichteten nach-präventiven Strafrecht.⁴³

Das nach-präventive Strafrecht exkludiert den Delinquenten aus der Praxis der alltäglichen Unterstellung von Einsichts- und Steuerungsfähigkeit, die nur ausnahmsweise angefochten werden kann. Die Unterscheidung zwischen normaler und anormaler Determination des Verhaltens wird hinfällig. Die Bekämpfung von Gefahren setzt weit *vor* dieser Unterscheidung an. Das bisherige rechtsstaat-

41 S. z.B. Platon, Gorgias, 482d ff., in: Platon, Sämtliche Werke, Bd. II, Frankfurt am Main 1991, S. 287 ff.

42 S. dazu Klaus Günther, World Citizens between Freedom and Security, in: Constellations – An International Journal of Critical and Democratic Theory 12 (2005), S. 379 ff.; Günter Frankenberg, Kritik des Bekämpfungsrechts, KJ 2005, S. 370 ff.

43 Peter-Alexis Albrecht, Kriminologie – Eine Grundlegung zum Strafrecht, 3. Aufl. München 2005, § 6 D.

liche Strafrecht konnte die Sorge um durchschnittliche Normbefolgung der Mehrheit der Normadressaten und ihrer Einsichts- und Steuerungsfähigkeit überlassen. Kam es dennoch zu einer Rechtsgutsverletzung, wurde normale Ansprechbarkeit durch Gründe, durch den Geltungsanspruch des Rechts, zugeschrieben. Konnte der Betroffene diese Zuschreibung nicht mit einem Ausnahmegrund anfechten, durfte das Strafrecht ihm – im Namen der »normalen« Allgemeinheit, in welche der Delinquent selbst einbezogen wurde – vorhalten, dass er aufgrund seiner Einsichts- und Steuerungsfähigkeit das erkannte Unrecht hätte vermeiden können, so wie alle es voneinander erwarten. »Schuld« ist eine Kategorie, die ex post zugeschrieben wird. An deren Stelle ist die vorbeugende Bekämpfung von Gefahren getreten. Es geht in einer ex ante-Perspektive darum, den frühestmöglichen Zeitpunkt zu finden, an dem sich in einen Ursache-Wirkungs-Mechanismus verhindernd intervenieren lässt, der ansonsten mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden führt. Dabei kann es nicht mehr darauf ankommen, ob die in diesen Mechanismus involvierten Menschen schuldhaft handeln – dann ist es womöglich zu spät. Um Sicherheit herzustellen, bedarf es der frühzeitigen Intervention – beispielsweise durch einen verdeckten Ermittler, der als agent provocateur einen Menschen wie in einem Experiment testet, ob es sich bei ihm um eine sicherheitsrelevante Gefahrenquelle handelt, oder durch einen Spezialisten für »Rettungsfolter«, der einen Menschen durch kausale Einwirkungen als Informationsquelle auspresst, um drohende Schäden zu verhindern.

Werden Menschen nur als potentielle Gefahrenquelle konfiguriert, die unter staatlicher Beobachtung steht, dann interessieren allein jene verhaltenssteuernden Determinanten, aus denen sich potentielle Gefahren prognostizieren lassen. Das ist die Logik der Sicherungsverwahrung. Sie vertraut nicht mehr auf selbsttätige Einsichts- und Steuerungsfähigkeit von Personen – deren Fehlgebrauch dann auch als persönlicher Fehler zugerechnet wird –, sondern auf Indikatoren, die jenseits der selbsttätigen Einsichts- und Steuerungsfähigkeit gefährliche Verhaltensdispositionen erkennen – oder auch nur vermuten – lassen. Das gefährliche Individuum wird also nur als ein Komplex von gefahrträchtigen Kausalzusammenhängen in den Blick genommen, in die der Staat mit kausal wirkenden Gegenfaktoren eingreift, nicht zuletzt durch das schlichte Wegsperrern zum Schutz der Allgemeinheit vor künftigen Straftaten. Dieser Prozess wird nicht vom Staat allein getragen, sondern ebenso von einer breiten Mehrheit, die ihre freiheitliche Lebensform von gefährlichen Individuen und Organisationen bedroht glaubt.

Jakobs hat diese Depersonalisierung des (potentiellen) Delinquenten als »Feindstrafrecht« gekennzeichnet.⁴⁴ Im Gegensatz zum Bürgerstrafrecht, das den Delinquenten als Person behandle, werde der Feind mit strafrechtlichen Mitteln »weit im Vorfeld abgefangen und seiner Gefährlichkeit wegen bekämpft.«⁴⁵ Die Personqualität des Bürgers besteht nun gerade darin, dass normativ erwartet wird, er »werde sich an Recht und Unrecht orientieren« und diese Erwartung auch kognitiv untermauern, indem er sich im Großen und Ganzen dieser Orientierung gemäß verhält. Eine einzelne Normverletzung erscheint daher nur als –

44 Günther Jakobs, Bürgerstrafrecht und Feindstrafrecht, in: Yiu-hsiu Hsu (Hrsg.), Foundations and Limits of Criminal Law and Criminal Procedure, o.O. 2003, S. 41 ff. Hier interessiert nur Jakobs Diagnose des Feindstrafrechts, nicht dagegen die Kontroverse, die seine Bemerkung auslöst, diese Bezeichnung sei »nicht prinzipiell pejorativ« gemeint (ebd., S. 41), also der Streit um die Frage, ob das Feindstrafrecht auch eine gerechtfertigte Therapie sei.

45 Ebd., S. 53.

zur Schuld zurechenbarer – Fehler.⁴⁶ Das sind jene oben explizierten faktischen und normativen Komponenten der Normalitätsunterstellung, die den strafrechtlichen Schuldbegriff konstituieren. Dem Feind werden sie abgesprochen, er wird nicht als freie Person anerkannt.

Am Ende mag es überraschen, dass die Hirnforscher mit ihren kriminalpolitischen Forderungen nach Abschaffung des Schuldbegriffs dieser Entwicklung vom Bürger- zum Feindstrafrecht sekundieren. Aus je unterschiedlicher Perspektive gelangen die neurowissenschaftliche Revision des freiheitlichen Menschenbildes und die moderne Kriminal- qua Sicherheitspolitik zu dem gleichen Ergebnis: Der Delinquent ist nicht als eine mit Freiheit, Einsichts- und Steuerungsfähigkeit begabte Person zu behandeln, sondern als ein Bündel von Ursachen und Wirkungen, auf das der Staat seinerseits kausal einwirken soll, um bestimmte Effekte zu erreichen. Und es ist eine neurowissenschaftlich unerschließbare tragische Ironie, dass die Hirnforscher dieses Ergebnis in demütiger Haltung vortragen und im Namen eines humanen Umgangs mit Straftätern verteidigen.

Das gesamte Nomos Programm ▶ suchen ▶ finden ▶ bestellen unter www.nomos.de

Vorschläge für eine effektive Zweite Kammer



Die Struktur der Zweiten Kammer im Rechtsvergleich

Ein Beitrag zur Reform des Bundesrates

Von Dr. Julia Schmidt

2006, 392 S., brosch., 70,- €, ISBN 3-8329-1794-2

Das Werk analysiert anhand bikameraler Strukturmodelle (Bundesrats-, Ernennungs-, Senats- und mittelbares Repräsentationsprinzip) in Deutschland, Kanada, der Schweiz und Österreich, ob eine anders strukturierte Zweite Kammer das Blockadepotential im Bundesrat mindern kann. Dabei werden Defizite aktueller Reformvorschläge und Vorteile eines Senates deutlich.

Nomos Verlagsgesellschaft
76520 Baden-Baden
Tel. 0 72 21 / 21 04-37 | Fax -43
vertrieb@nomos.de



Nomos